

Außerordentlich kündigen darf nur, wer es ehrlich meint

Dass der Wettbewerb um Vermittlerinnen und Vermittler härter geworden ist, spiegeln aktuelle gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Unternehmern und Handelsvertretern wider. Das zeigt auch ein Urteil des Landgerichts Oldenburg.

Das Landgericht Oldenburg hatte jüngst darüber zu entscheiden, ob eine vom Unternehmer erwirkte einstweilige Verfügung aufgehoben wird, die es dem Vertreter untersagt hat, für Wettbewerber tätig zu werden. Der Vertreter berief sich darauf, dass er das Vertragsverhältnis bereits viermal fristlos gekündigt habe. Das Landgericht ließ dies nicht gelten. Es bestätigte die Untersagungsverfügung.

In den Entscheidungsgründen hat sich das Landgericht mit jedem der Kündigungsgründe auseinandergesetzt. Seine erste Kündigung hatte der Vertreter damit begründet, dass er den Unternehmer bereits in seiner Abmahnung ausdrücklich auf schwerwiegende Missstände hin-

gewiesen habe. So habe der Unternehmer falsche Buchungen in der Stornoreserve vorgenommen, auch Korrekturbuchungen seien fehlerhaft gewesen, der Unternehmer habe aber trotz Abmahnung und der Aufforderung, die Unregelmäßigkeiten umgehend zu beheben, weiterhin unverändert Falschbuchungen der Stornoreserve vorgenommen. Außerdem praktiziere der Unternehmer ein unzulässiges Haftungsdach, was eine erhebliche Verletzung der vertraglichen Pflichten darstelle und das Vertrauen in die ordnungsgemäße Vertragserfüllung des Unternehmers nachhaltig erschüttert habe.

Das Landgericht hielt dem entgegen, dass nicht deutlich werde, welche konkreten Vorgänge der Vertreter beanstan-

den wolle. Soweit es Missstände durch falsche Buchungen der Stornoreserve gegeben habe, sei schon nicht erkennbar, welche Buchungen konkret gemeint seien und ob der Vertreter konkret betroffen sei. Dass es zu Korrekturbuchungen gekommen sei, deute darauf hin, dass der Unternehmer bemüht gewesen sei, dem Anliegen des Vertreters zu entsprechen, jedoch sei unklar, warum dies nicht zu dessen Zufriedenheit erfolgt sei. Ein allgemeiner Verweis auf das Haftungsdach zeige, dass der Vertreter sich auf allgemein diskutierte vertragliche Gestaltungen beziehe, die er vom Hörensagen kenne. Solange der Vertreter aber eine eigene Betroffenheit nicht darlege, fehle es an einem schlüssigen Vortrag zum Bestehen eines wichtigen Grundes.

Wende der Vertreter sich mit einem Anliegen an den Unternehmer, setzte er dabei eine Frist von vier Tagen und lasse er nur sechs Tage später eine Abmahnung

Kompakt

- Der Kündigende muss darlegen, dass der Grund der Kündigung ihn in seinen Rechten verletzt.
- Wirtschaftlich unbedeutende Beanstandungen rechtfertigen keine fristlose Kündigung.
- Bekämpft der Kündigende selbst dauerhaft seine Vertragsbindung, steht dies der Wirksamkeit seiner außerordentlichen Kündigung entgegen.



folgen, um wiederum nur eine Woche verstreichen zu lassen für die erklärte außerordentliche Kündigung, so lasse sich aus dieser gedrängten Folge zwanglos schließen, dass der Vertreter nicht eine tatsächliche Abhilfe gesucht habe, sondern lediglich Gründe für eine fristlose Kündigung. Dies gelte jedenfalls, wenn eine sachlich begründete Eilbedürftigkeit nicht erkennbar sei.

Wann keine erhebliche Pflichtverletzung vorliegt

Fehle es an der Darlegung einer tatsächlichen Rechtsverletzung, dürfe eine Kündigung aus wichtigem Grund wegen angeblicher Missstände und fehlerhafter Buchungen in die Stornoreserve sowie fehlerhafter Korrekturbuchungen nicht ausgesprochen werden. Wendet sich der Vertreter dagegen, dass der Unternehmer Vorschüsse nur bis zur Höhe von 80 Prozent der möglichen Provision ausbezahle, obwohl der Vertreter nach Abschluss seiner Ausbildung 82,5 Prozent hätte beanspruchen können, sei darin keine erhebliche Pflichtverletzung zu sehen, die binnen Wochenfrist zur außerordentlichen Kündigung berechtigten könne. Es handle sich um eine abweichende Auffassung im Abrechnungspunkt, über die man sich ohne Weiteres austauschen könne und die sich durch Nachzahlung problemlos erledigen lasse. Räume der Unternehmer auf die Mängelanzeige eine irrtümliche Abrechnung ein und korrigiere er diese innerhalb eines Monats, handelt es sich um eine angemessene Reaktionszeit.

Werfe der Vertreter dem Unternehmer unlautere Vertriebsmethoden wie Angabe falscher Qualifikationen, unzureichende Belehrung der Kunden und Verschleierung von Vertragsverhältnissen vor, so sei dies mangels Substanziierung unbeachtlich, wenn weder handelnde Personen noch Orte oder Zeiten genannt werden, so dass nicht erkennbar werde, ob der sich die schemenhaft aufgerufenen Missstände überhaupt zurechnen lassen muss. Sofern einzelne Führungskräfte den Vermittlern zu unlauteren Handlungen

geraten haben sollten, erfordere dies eine Anzeige an die höher geordnete Stelle, bevor dies zum Anlass genommen werden könne, aus wichtigem Grund zu kündigen.

Lege der Vertreter eine rechtlich angreifbare Ausgestaltung des Vertriebssystems nicht substantiiert dar und werde auch nicht erkennbar, inwieweit sich dies auf den Vertreter und dessen Rechtsstellung auswirke, könne darauf kein wichtiger Grund zur Kündigung gestützt werden. Allein der Umstand, Teil eines rechtlich fragwürdigen Vertriebssystems zu sein, rechtfertige keine außerordentliche Kündigung. Ein von einem Vertreterkollegen gegen den Unternehmer erwirktes Urteil entfalte Wirkung nur im Verhältnis zu den dortigen Streitparteien.

Was eine „Probeabrechnung“ nicht auslösen kann

Eine außerordentliche Kündigung könne auch nicht darauf gestützt werden, dass der Unternehmer eine Probeabrechnung erteilt habe, die ein nicht ausgezahltes Guthaben des Vertreters ergeben habe, das nach Meinung des Vertreters höher hätte ausfallen müssen. Unklar sei schon, um welchen Betrag es gehe. Außerdem erschließe sich nicht, wieso eine „Probeabrechnung“ einen rechtsgültigen Anspruch auf Auszahlung hervorrufen solle. Fehle es überdies an einer Zahlungsforderung und sei auch eine besondere wirtschaftliche Bedeutung der Zahlung nicht erkennbar, komme eine außerordentliche Kündigung insoweit nicht in Betracht.

Erkläre der Vertreter eine weitere außerordentliche Kündigung, nachdem er bereits weitere dreimal zuvor unberechtigt fristlos in Folge gekündigt hat, und trage der Vertreter diesmal zur Begründung vor, ihm stehe ein wesentliches EDV-Tool zur Füllung von PDFs nicht mehr zur Verfügung, mangle es der neuerlichen fristlosen Kündigung bereits am erforderlichen Willen des Vertreters, sich rechtlich an den Vertretervertrag zu binden. Eine Kündigung des Vertretervertrages aus wichtigem Grund setze einen

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

eigenen Willen des Vertreters voraus, sich an den Vertretervertrag zu binden. Aus Treu und Glauben folge das Verbot widersprüchlichen Verhaltens. Treu und Glauben stehe daher der Wirksamkeit einer Kündigung aus wichtigem Grund entgegen, wenn die Ausübung des Kündigungsrechts gegen das Verbot widersprüchlichen Verhaltens verstößt. Dies sei hier der Fall. Der Vertreter habe selbst das vertragliche Vertrauensverhältnis aufs Äußerste strapaziert. Er habe kein Interesse mehr an einer sachlichen rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Unternehmer gezeigt. Auf der Grundlage einer schwer nachvollziehbaren Anspruchsposition habe der Vertreter dem Unternehmer jedes erdenkliche Argument ohne jede Differenzierung entgegengehalten. Überdies habe der Vertreter seit längerer Zeit seine Vertragsbindung bekämpft. Dabei sei ihm jedes Mittel recht gewesen.

Wenn der Vertreter unter diesen Umständen nach Monaten auf die Idee komme, er benötige für seine weitere Tätigkeit ein Tool, um ein PDF zu erstellen, könne er damit nicht seine fristlose Kündigung rechtfertigen. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn der Unternehmer sich dem Anliegen des Vertreters stets angenommen habe. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.